

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 26.01.1842 publ. 09.02.1842

	In der Richtung von und nach	
	Westerstede. Grote.	Neuenburg. Barel. Grote.
Für jedes Pferd oder Zug- thier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhr- werk	Drei	Zwei
Für ein Reitpferd	Drei	Zwei
Für nicht angespannte Zug- thiere, für Hand und Kop- pelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück	Zwei	Ein
Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.		
Für jedes angespannte Zug- thier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor mehreren zusammengekoppel- ten beladenen Wagen, wenn nemlich der zweite u. nicht etwa ganz ledig ist	Vier einen halben.	Drei.

3) Bekanntmachung der General-Ar-
men-Inspection zu Sever vom 26.
Jan, publ. den 9. Februar 1842.

Hinsichtlich der den Armenjuraten in der Anordnung hin-
Erbherrschaft Sever begleichenden Begevergü- sichtlich der den
Armenjuraten

in der Erbherr- tungen hat die General-Armen-Inspection die
schaft Jeder be- nachfolgenden näheren Bestimmungen zu treffen
gleichenden We- angemessen befunden, welche zur Nachachtung
gevergütungen. aller Betheiligten hiermit bekannt gemacht werden:

§. 1.

Für eine nothwendige Geschäftsreise außerhalb des Kirchspiels werden für jede halbe Stunde Entfernung (für Hin- und Rückreise zusammen) für Behrung und Versäumniß 6 gr. Gold, in den Marschdistricten aber während des Zeitraums vom 1. October bis zum 31. März 9 gr. Gold vergütet.

Kann der Weg nicht in einem Tage gemacht werden, so passirt das Doppelte.

§. 2.

Die Rechnungen über die im §. 1. gedachten Reisekosten müssen die Entfernung nach Stundenzahl des Weges, den Tag der Reise und das vom Juraten besorgte Geschäft ergeben.

§. 3.

Für Wege innerhalb des Kirchspiels erhalten die Armenjuraten nur in denjenigen Kirchspielen Vergütung, in denen dies bisher herkömmlich war.

§. 4.

In diesen Kirchspielen hat die Special-Armen-Inspection dem Kirchspielsausschusse gelegentlich eine Durchschnittsberechnung der in den letzten 10 Jahren von den Armenjuraten (außer

bei etwaigen Neubauten und beträchtlichen Reparationen) für Geschäfte innerhalb Kirchspiels angelegten Taggelder, insoweit solche von der Special-Armen-Inspection für billig gefunden werden, so wie die nachstehende Taxe vorzulegen und ihn, unter Zuziehung des Armenjuraten, darüber zu vernehmen: ob und eventualiter zu welcher Summe er den Juraten eine jährliche Vergütung im Ganzen für alle Geschäfte innerhalb Kirchspiels (außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen der etwa dem Armenfond gehörigen Gebäude) bewillige? — in Ermangelung welcher Bewilligung für Wege innerhalb des Kirchspiels (wie sich von selbst versteht, insofern für solche Wege nach §. 3. überall Etwas vergütet werden kann) die Vergütung vom 1. Mai 1843 an nach der angehängten Taxe bestanden werden wird.

§. 5.

Das Protocoll über die Vernehmung des Ausschusses ist dann vor dem 1. Mai 1843 an die General-Armen-Inspection einzusenden.

§. 6.

Sollten in einem Kirchspiele Neubauten oder bedeutende Reparationen Statt finden, so erhält der Armenjurat für seine deshalb gehabten Wege und Versäumnisse eine besondere Vergütung und werden die Taggelder, sodalb die Verdingung Statt gefunden hat, nach Vernehmung des Aus-

schusses über das Quantum und darüber: ob er eine tägliche Aufsicht verlange? besonders von der General-Armen-Inspection festgesetzt.

§. 7.

Die Armenjuraten haben ihre Rechnungen über Wege innerhalb und außerhalb des Kirchspiels nach der deshalb von ihnen zu führenden Annotation aufzustellen und sind diese Rechnungen vom Prediger dahin: daß solche mit der geführten Annotation übereinstimmen, — zu attestiren, und vom Armenjuraten mit der wörtlichen Bemerkung: „auf Amt und Gewissen richtig“ zu unterschreiben.

§. 8.

Ueber etwa zu verausgaben gewesenes Botenlohn haben die Armenjuraten eine besondere Designation herzugeben.

§. 9.

In denjenigen Kirchspielen, wo besondere Armen-Rechnungsführer angestellt sind, mithin der Kirchspielsvogt die nicht dem Armen-Rechnungsführer zugewiesenen Geschäfte des Armenjuraten zu besorgen hat, kann der Kirchspielsvogt nach §. 38. der Land-Gemeinde-Ordnung für die innerhalb des Amtes erforderlichen Wege keine besondere Vergütung in Anspruch nehmen.

T a r e

für die Wege des Armenjuraten innerhalb
des Kirchspiels.

1. Für Empfang und Nachsicht von Baumaterialien, Anweisung und Aufsicht bei den gewöhnlichen Reparationen an den Gebäuden des Armenfonds, Ablieferung der Documente beim Wechsel der Hebung erhält der Jurat die Entfernung von seinem Wohnorte angerechnet:
 - a) für einen Weg unter $\frac{1}{4}$ Meile 12 gr. Gold;
 - b) für einen Weg von $\frac{1}{4}$ Meile und unter $\frac{1}{2}$ Meile 18 gr. Gold;
 - c) für einen Weg von einer halben Meile und darüber 24 gr. Gold;
2. Für jährliche Besichtigung der Gebäude des Armenfonds mit den Werkverständigen, Abnahme der beendigten Reparationen 24 gr. Gold;
3. Für Bornahme von Ausdingungen von Armen oder von Reparationen, von Verkäufen dem Armenfond gehöriger Sachen und von Verheuerungen von Ländereien 36 gr. Gold.

ad 1. b. und c. und ad 2. und 3. in den Marschdistricten vom 1. October bis zum 31. März die Hälfte mehr.